

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 29.09.1991,
in der Fassung vom 15.04.2020, geändert am 24.09.2021.

gültig ab: 01.10.2021

§ 1 Einberufung

(1) Die Vertreterversammlung wird von dem Präsidenten* der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.

Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten, im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt und in der Einladung bekanntgegeben.

Der Präsident der Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheiden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Vertreterversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild-Ton Kommunikation (Videokonferenz) einzuberufen.

(2) Hat die Vertreterversammlung weder einen Präsidenten, noch einen Vizepräsidenten, so erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

(3) Die Einberufung der Vertreterversammlung und der Versand der Beratungsunterlagen für die VV sollen spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen bzw. im elektronischen Sitzungsmanagement bereitgestellt werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung im Benehmen mit dem Präsidenten beschließen, die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche zu verkürzen. Die Einladung ergeht an alle ordentlichen Mitglieder der

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vertreterversammlung. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen. Dieser hat an dessen Stelle als Mitglied für diese Sitzung den Stellvertreter einzuladen.

§ 2

Wahl des Präsidenten der Vertreterversammlung

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident werden in der ersten Vertreterversammlung einer jeden Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Wahl leitet das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.
- (3) Hat die Vertreterversammlung weder einen Präsidenten noch einen Vizepräsidenten, so führen die bisherigen Amtsinhaber die Geschäfte weiter.

§ 3

Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied geleitet.
- (2) Nimmt der Präsident oder der Vizepräsident als Leiter der Versammlung zu einem Tagesordnungspunkt als Redner an der Aussprache teil, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung die Leitung für diesen Zeitraum.
- (3) Können weder der Präsident noch der Vizepräsident die Leitung der Vertreterversammlung ausüben, wird für diesen Zeitraum die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Vertreterversammlung geleitet.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird unter Angabe einer Tagesordnung einberufen, die der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes festlegt.

- (2) Wird die Vertreterversammlung aufgrund des Antrages von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen, so ist der beantragte Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Vertreterversammlung durch Beschluss festgestellt. Danach kann sie nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder bzw. deren eingeladene Vertreter anwesend sind. bzw. an der Vertreterversammlung gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 teilnehmen.

Bei Videokonferenzen gilt die Teilnahme als authentifizierte Anwesenheit. Eine Teilnahme nur mittels Telefonschaltung erfüllt nicht die Kriterien der Anwesenheit.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Präsidenten zu Beginn der Vertreterversammlung festgestellt und gilt, solange sich kein Widerspruch erhebt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit einer Vertreterversammlung festgestellt und nach einer Unterbrechung von 30 Minuten nicht wieder hergestellt, so ist die Vertreterversammlung zu vertagen und mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche neu einzuberufen.

Der Präsident soll den neuen Termin in der beschlussunfähigen Vertreterversammlung bekanntgeben.

Die vertagte Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Der Präsident kann im schriftlichen Verfahren Anträge beschließen lassen oder, wenn wichtige Gründe eine Anwesenheit der Mitglieder erheblich erschweren, in Textform. Den Mitgliedern sind mit der Einleitung des Abstimmungsverfahrens der Beschlusstext und die Entscheidungsgrundlagen zu übermitteln. Über jedes

Abstimmungsverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis und den Tag der Beschlussfassung enthält. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben und in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

§ 6 Rederecht

- (1) In der Vertreterversammlung sind deren Mitglieder bzw. an deren Stelle eingeladene Stellvertreter, der Vorstand, die Leitungen der Bereiche der Verwaltung und des Justitiariates ohne gesonderte Beschlussfassung, redeberechtigt.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder Dritten das Rederecht gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
- (4) Wortmeldungen erfolgen unter Anzeige beim Präsidenten; die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (5) Die Vertreterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine Redezeitbegrenzung, das Schließen der Rednerliste sowie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschließen.

§ 7 Antragsfrist

- (1) Anträge zu Tagesordnungspunkten einer fristgerecht einberufenen Vertreterversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen.
- (2) Als dringlich bezeichnete Anträge zu Tagesordnungspunkten oder als Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der einfachen Mehrheit

der Vertreterversammlung auch außerhalb dieser Frist zur Beratung zugelassen werden. Bei der Beratung der Vertreterversammlung über die Dringlichkeit eines solchen Antrages erhalten ein Redner, der für und ein Redner, der gegen die Dringlichkeit spricht, das Wort.

- (3) Anträge, die der Vorstand als dringlich bezeichnet, sind zur Beratung zugelassen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Der Präsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.
- (2) Vor der Abstimmung verliest der Präsident noch einmal die gestellten Anträge. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch elektronische Abstimmungsverfahren auf Aufruf des Präsidenten. Über den jeweils weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Streitigkeiten, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Präsident unter Beachtung des Grundsatzes, dass
1. Gegenanträge als selbständige Anträge gelten und vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln sind und
 2. sachliche Abänderungsanträge den Vorzug vor dem Hauptantrag haben und vor dem Hauptantrag jedoch ggf. nach evtl. gestellten Gegenanträgen zur Abstimmung gebracht werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Sind sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung beantragt, so wird über den Antrag auf geheime Abstimmung zuerst entschieden. Durch dessen Annahme erledigt sich der Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (4) Die geheime Abstimmung erfolgt durch verdeckte einheitliche Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmungsverfahren. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Präsident die Namen der stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter anhand der Anwesenheitsliste verliest. Bei Aufruf seines Namens antwortet das Mitglied bzw. der stimmberechtigte Vertreter vernehmlich mit "ja", "nein" oder "enthalte mich". Das Abstimmungsverhalten des Aufgerufenen wird sodann zu Protokoll genommen.

Die namentliche Abstimmung kann auch durch elektronische Verfahren erfolgen.

- (5) Die schriftliche Abstimmung und die Abstimmung in Textform erfolgt durch „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“; für die namentliche Abstimmung auch in Textform mit Unterschrift.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abstimmung gemäß Satz 1, 1. Halbsatz und Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag. Diesem verschlossenen Umschlag ist eine Erklärung, an der Abstimmung teilgenommen zu haben, mit Unterschrift und Arztstempel versehen, hinzuzufügen. Der verschlossene Umschlag und die hinzuzufügende Erklärung sind gemeinsam in einem weiteren Briefumschlag zu übersenden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden vorrangig behandelt. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung erhalten jeweils ein Redner, der für und ein Redner, der gegen den Antrag spricht, das Wort.
- (2) Der Antrag auf Vertagung der Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen wird über Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Präsident kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen und Anwesende, die

den Verlauf der Vertreterversammlung in grober Weise stören, nach zweimaliger Ermahnung des Saales verweisen.

- (2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Betreffenden auszusetzen. Die Vertreterversammlung entscheidet dann unverzüglich ohne Aussprache und endgültig.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sowie Beschlüsse, die die Amtsenthebung und die Abwahl eines Organmitgliedes betreffen, erfolgen in einer geheimen Abstimmung.

Die Abstimmung kann dabei mittels verdeckter, einheitlicher Stimmzettel oder unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen.

Wahlen müssen in der mit der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung vorgesehen sein und können nur in einer fristgemäß einberufenen Vertreterversammlung stattfinden.

- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Abwesende Kandidaten können ihr Einverständnis vor der Wahl schriftlich erklären.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Vertreterversammlung erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber die nötige Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird die Stichwahl wiederholt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit "ja" oder "nein" abgegeben werden.

Gewählt ist der Bewerber, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten sowie auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung ausgeschlossen.
- (2) Die Anwesenden haben die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Beratungen strikt zu wahren.
- (3) Im Falle der Durchführung der Vertreterversammlung als Videokonferenz und Verfahren der schriftlichen Abstimmung oder Abstimmungen in Textform sind die Tagesordnungspunkte, die der Mitgliederöffentlichkeit unterliegen würden, allen Mitgliedern auf der Website der KVBB in einem geschützten Bereich bekanntzugeben.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass mindestens
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) das wesentliche Vorbringen während der Beratung
 - d) den Vorsitz
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
 - f) die Ergebnisse von Wahlen
 - g) das Stimmverhalten jedes Vertreters bei der namentlichen Abstimmung

h) eine Liste der anwesenden Vertreter und der erschienenen Stellvertreter

enthalten muss.

Die Erstellung des Protokolls kann durch eine Tonaufzeichnung unterstützt werden.

Erfolgt eine Tonaufzeichnung des gesprochenen Wortes in der Vertreterversammlung, hat mindestens ein Protokollant parallel dazu ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll zu führen.

Auf die Tonaufzeichnung müssen die Anwesenden hingewiesen werden.

Auf Antrag kann die Tonaufzeichnung für die Dauer eines Beitrages unterbrochen werden.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Präsidenten der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll der Vertreterversammlung ist während der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu genehmigen und zügig, spätestens mit der Einladung zur nächsten Vertreterversammlung zu versenden, unter Auslassung des Teils des Protokolls, welcher die nichtöffentliche Aussprache der Vertreterversammlung protokolliert.
- (4) Ein erstelltes Protokoll kann von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingesehen werden und ist im elektronischen Sitzungsmanagement für Mitglieder einsehbar.
- (5) Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls zu vernichten.

§ 14

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Vizepräsidenten.

Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Vertreterversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 24.09.2021